

Az.: 1 A 448/11
7 K 2280/07

Ausfertigung

**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Baugenehmigung
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 2015

am 28. Januar 2015

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. August 2009 - 7 K 2280/07 - geändert. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 1. Dezember 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums D..... vom 8. Februar 2008 verpflichtet, die beantragte Baugenehmigung zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Mit der Klage begehrt der Kläger eine Baugenehmigung für eine Plakatwerbetafel (3,66 m [Breite]x 2,66 m [Höhe]) auf dem Flurstück F1.. in..... D....., Gemarkung T..... Die Tafel soll quer zurstraße zwischen den Einfahrten der Grundstücke I.straße.. und.. errichtet werden. Der Vorhabenstandort befindet sich schräg gegenüber der unter Denkmalschutz stehenden R.-Siedlung, die ein Beispiel für das sogenannte Neue Bauen in D..... darstellt.
- 2 Unter dem 16. September 2005 beantragte der Kläger für das Vorhaben eine Baugenehmigung. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens versagte das Denkmalschutzamt der Beklagten im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege die Zustimmung (§ 12 Abs. 3 SächsDSchG) für das Vorhaben.
- 3 Mit Bescheid vom 1. Dezember 2005 lehnte die Beklagte den Bauantrag ab. Dem Vorhaben stünden denkmalschutzrechtliche Belange entgegen. Die geplante Werbetafel würde die benachbarten Kulturdenkmale wesentlich und dauerhaft beeinträchtigen. Die Blickbeziehungen zu Kulturdenkmälern würden nachhaltig gestört werden. Die Werbetafel stünde insbesondere im schroffen Kontrast zur schlichten,

funktionalen Architektur der R.-Siedlung und ihrer farblichen Zurückhaltung. Dies gelte umso mehr, als die beantragte Großflächen-Werbetafel nicht parallel, sondern quer zur Fahrbahn aufgestellt werden solle. Des Weiteren müsse beachtet werden, dass unmittelbar neben dem beantragten Vorhaben bereits Werbeanlagen an der Stätte der Leistung errichtet worden seien, die ebenfalls beeinträchtigend auf die benachbarten Kulturdenkmale wirkten. Auch seien zum Schutz dieser Denkmale weitere auf Errichtung von Werbeanlagen gerichtete Baugenehmigungen versagt worden.

- 4 Dem Antrag habe auch in bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Hinsicht der Erfolg versagt werden müssen. Die geplante Werbetafel würde das Ortsbild i. S. v. § 34 BauGB beeinträchtigen. Sie würde die Harmonie von Bebauung und „Großgrün“ in der näheren Umgebung stören. Des Weiteren seien bei Erteilung der begehrten Baugenehmigung städtebauliche Spannungen zu befürchten. Vergleichbare Vorhaben anderer Grundstückseigentümer könnten in diesem Fall wegen des Gleichheitssatzes nicht mehr abgelehnt werden, was zur Abnahme der städtebaulichen Qualität der näheren Umgebung führen würde. Durch die Errichtung der Werbeanlage würde es schließlich zu einer störenden Häufung (§ 10 Abs. 2 SächsBO) von Werbeanlagen auf der I.straße, zwischen L. Straße und K.straße/Am T. Bahnhof kommen.
- 5 Hiergegen erhob der Kläger am 12. Dezember 2005 Widerspruch.
- 6 Das Regierungspräsidium D..... wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 8. Februar 2008 zurück. Das Vorhaben sei bauordnungsrechtlich unzulässig, denn es führe zu einer störenden Häufung von Werbeanlagen i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsBO.
- 7 Mit Urteil vom 28. August 2009 - 7 K 2280/07 - hat das Verwaltungsgericht Dresden die am 19. November 2007 erhobene Klage abgewiesen. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass das Vorhaben gegen denkmalschutzrechtliche Vorschriften verstoße.
- 8 Auf Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 15. Juni 2011 - 1 A 655/09 - die Berufung gegen dieses Urteil zugelassen.

9 Der Kläger macht zur Begründung der Berufung insbesondere geltend, dass denkmalschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstünden. Kulturdenkmäler würden durch die geplante Werbeanlage nicht maßgeblich beeinträchtigt. Der Blick auf die R.-Siedlung würde durch die geplante Werbetafel nicht entstellt. Aber selbst wenn Werbetafel und R.-Siedlung gemeinsam wahrgenommen werden könnten, schiede ein Verstoß gegen Denkmalschutzrecht aus. Denn in diesem Fall würde die Siedlung in ihrer Eigenschaft als Kulturdenkmal nur unmaßgeblich beeinträchtigt werden.

10 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. August 2009 - 7 K 2280/07 - zu ändern und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger auf seinen Bauantrag vom 16. September 2005 die Baugenehmigung für die Errichtung einer Werbeanlage zu erteilen.

11 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

13 Der Senat hat das Vorhabengrundstück und seine Umgebung nach Maßgabe seines Beweisbeschlusses vom 21. Januar 2015 in Augenschein genommen.

14 Wegen des Sachverhaltes im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die Behördenakten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

15 Die zulässige Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 1. Dezember 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums D..... vom 8. Februar 2008 über die Ablehnung des Antrages auf die Erteilung der Baugenehmigung für die in Rede stehende Plakatwerbetafel ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

- 16 Nach § 72 Abs. 1 SächsBO muss einem zulässigen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung entsprochen werden, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren nach § 63 oder § 64 SächsBO zu prüfen sind. Da es sich bei der beantragten Werbeanlage nicht um einen Sonderbau (§ 2 Abs. 4 SächsBO) handelt, ergibt sich das Prüfprogramm hier aus § 63 SächsBO. Nach Satz 1 dieser Vorschrift prüft die Bauaufsichtsbehörde im vereinfachten Verfahren 1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB, 2. beantragte Abweichungen im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 Satz 3 sowie 3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird; nach Satz 2 der Vorschrift bleibt § 66 SächsBO unberührt. Zum Prüfprogramm können - wie hier - auch Vorgaben nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz gehören (arg. § 12 Abs. 3 SächsDSchG).
- 17 Im vorliegenden Fall stehen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im vereinfachten Verfahren zu prüfen sind, dem Vorhaben des Klägers nicht entgegen. Es ist planungsrechtlich zulässig (1.) und verstößt nicht gegen Denkmalschutzrecht (2.). Ob der von der Beklagten geltend gemachte Verstoß gegen § 10 Abs. 2 SächsBO zu einer rechtmäßigen Ablehnung der beantragten Baugenehmigung hätte führen können, kann der Senat offen lassen, denn die Voraussetzungen für die Annahme eines Verstoßes der geplanten Werbeanlage hiergegen sind nicht erfüllt (3.).
- 18 1. Die Frage nach der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich hier nach § 34 BauGB, weil das Vorhabengrundstück unstreitig im unbeplanten Innenbereich liegt. Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Innenbereichsvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist, wobei die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben müssen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden darf. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der in der Baunutzungsverordnung bezeichneten Baugebiete, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art gemäß § 34 Abs. 2 BauGB allein danach, ob es nach der Baunutzungsverordnung in dem Gebiet allgemein zulässig wäre; auf

die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Abs. 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Abs. 2 BauGB entsprechend anzuwenden.

- 19 Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach dieser Vorschrift erfüllt. Insbesondere fügt sich das Vorhaben nach der Art der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB ein (1.1) und beeinträchtigt nicht das Ortsbild (1.2).
- 20 1.1 Bei der Bestimmung der „näheren Umgebung“ im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist darauf abzustellen, inwieweit sich einerseits das geplante Vorhaben auf die Umgebung und andererseits die Umgebung auf das Baugrundstück prägend auswirken kann (vgl. grundlegend BVerwG, Urt. v. 26. Mai 1978 - 4 C 9.77 -, juris zum Bundesbaugesetz). Die Grenzen der näheren Umgebung lassen sich dabei nicht schematisch festlegen, sondern sind nach der tatsächlichen städtebaulichen Situation zu bestimmen, in die das für die Bebauung vorgesehene Grundstück eingebettet ist (SächsOVG, Urt. v. 27. Juli 2011 - 1 A 701/09 -, juris). Als nähere Umgebung ist der das Baugrundstück umgebende Bereich anzusehen, soweit sich die Ausführung des Vorhabens auf ihn auswirken kann, und soweit er seinerseits den bodenrechtlichen Charakter des zur Bebauung vorgesehenen Grundstückes prägt oder doch beeinflusst (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. Mai 1978, BVerwGE 55, 369). Prägend für das Baugrundstück kann nicht nur die Bebauung wirken, die gerade in dessen unmittelbarer Nachbarschaft überwiegt, sondern auch diejenige der weiteren Umgebung. Dass der Gesetzeswortlaut die Eigenart der näheren Umgebung betont, hebt nur hervor, dass in aller Regel die größere Nähe zu einer stärker prägenden Wirkung führt (vgl. BVerwG vom 26. Mai 1978, a. a. O.). Wie weit diese wechselseitige Prägung reicht, ist eine Frage des Einzelfalles. Für die räumliche Abgrenzung der näheren Umgebung kann etwa eine natürliche oder künstliche Trennlinie, aber auch eine unterschiedliche Siedlungsstruktur maßgeblich sein (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28. August 2003 - 4 B 74.03 -, juris). Abzustellen ist im Anwendungsbereich des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB auf das tatsächlich Vorhandene; Grundstückseigenschaften, die in den optisch wahrnehmbaren Gegebenheiten keinen Niederschlag gefunden haben, bleiben außer Betracht (BVerwG, Urt. v. 11. Februar 1993 - 4 C 15.92 -, juris Rn. 21).

- 21 Bei Anwendung dieser Maßstäbe geht der Senat im Hinblick auf die Augenscheins-
einnahme sowie die vorliegenden Karten und Fotos davon aus, dass die nähere
Umgebung des Vorhabengrundstücks durch das einem Dreieck angenäherten Geviert
beschrieben wird, welches durch die Bahntrasse am T.....er Bahnhof im Süden, die L.
Straße im Westen, die I.straße im Norden und die Straße „Am T. Bahnhof“ im Osten
gebildet wird.
- 22 Die so bezeichnete nähere Umgebung des Vorhabengrundstücks hat den Charakter
eines faktischen Gewerbegebiets im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m.
§ 8 BauNVO, in dem die in Rede stehende Werbeanlage allgemein zulässig ist
(BayVGH, Urt. v. 17. November 2008 - 14 B 06.3096 -, juris). Denn hier befinden
sich ganz vorwiegend Gewerbebetriebe im Sinne des § 8 Abs. 2 BauNVO. Das
dreigeschossige Gebäude auf dem Flurstück Nr. F2.... wird unstreitig gewerblich
genutzt. Es beherbergt Betriebe, auf die mit den Hinweisschildern „Elektrik“ und
„Adensis“ hingewiesen wird. Auf dem sich in westlicher Richtung anschließenden
Flurstück F3.... befindet sich das Betriebsgebäude einer kleineren Härterei. Dieses
Betriebsgrundstück grenzt an das Flurstück F4., wo sich ein Kfz-Service befindet. Im
hinteren Teil dieses Grundstücks steht ein drei- oder viergeschossiges Gebäude. Ein
am Erdgeschoss dieses Gebäudes aufgehängtes Schild trägt die Aufschrift „Autoteile“
und in einem der oberen Stockwerke wird auf das „B.....“ hingewiesen.
Auf dem Flurstück Nr. F5. befinden sich Garagenanlagen. Auf dem Flurstück Nr. F6.
steht ein etwa dreigeschossiges Gebäude, in dessen Erdgeschoss sich ein Sanitätshaus
befindet; in dem anderen sich auf diesem Flurstück befindlichen Gebäude ist eine
Bäckerei untergebracht.
- 23 Selbst wenn der I.....straße auf der Höhe des Vorhabengrundstücks keine trennende
Wirkung zukäme und die R.-Siedlung, die vorwiegend Wohnungen beherbergt, sowie
die Flurstücke F7., F8., F9.. und F10 gegenüber der Flurstücke F2.... und F3.... noch
zur näheren Umgebung des Vorhabengrundstücks zählen würden, wäre die
Werbeanlage des Klägers planungsrechtlich zulässig. Denn dann hätte die nähere
Umgebung des Vorhabengrundstücks den Charakter eines Mischgebiets oder einer
Gemengelage, wo das Vorhaben auch (allgemein) zulässig wäre (SächsOVG, Urt. v.
22. April 2013 - 1 A 606/12 -, juris).

- 24 1.2 Auch ein Vorhaben, das sich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, kann gleichwohl bauplanungsrechtlich unzulässig sein, wenn es das Ortsbild beeinträchtigt (BVerwG, Beschl. v. 16. Juli 1990 - 4 B 106.90 - Buchholz 406.11 § 34 BauGB Nr. 137 = ZfBR 1990, 306). Dabei sind nur solche Beeinträchtigungen des Ortsbildes beachtlich, die städtebauliche Qualität besitzen. Dies ergibt sich aus der Zugehörigkeit des § 34 BauGB zum Bauplanungsrecht. § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB als städtebauliche Gestaltungsvorschrift ist zu unterscheiden von den gestalterischen Vorschriften des Bauordnungsrechts. Durch sie soll nicht nur vermieden werden, dass das Bauwerk selbst verunstaltend wirkt, sondern auch, dass es sich negativ auf seine Umgebung auswirkt. Wann eine baugestalterische Frage nach den Normen des Bauordnungsrechts zu beantworten ist und wann sie zu einer städtebaulichen Frage wird, mag im Einzelfall schwierig zu entscheiden sein. Beim Maßstab des § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB kommt es auf das „Orts“-Bild, also auf das Erscheinungsbild zumindest eines größeren Bereichs der Gemeinde an. Entscheidend ist, ob sich das Vorhaben in diese weite Umgebung einpasst. Dagegen ist die Gestaltung des Bauwerks selbst nicht wichtig; auch ein „schönes“ Bauwerk kann das Ortsbild beeinträchtigen.
- 25 Beim Beeinträchtigen des Ortsbildes kommt es nicht - wie beim Einfügensgebot - auf (fehlende) Übereinstimmung in den einzelnen Merkmalen der Bebauung (beim Einfügen z. B. im Maß der baulichen Nutzung, hinsichtlich der überbauten Grundfläche u. s. w.) an, sondern darauf, ob ein Gesamtbild, das durch unterschiedliche Elemente geprägt sein kann, gestört wird. Das ist nach dem ästhetischen Empfinden eines für Fragen der Ortsbildgestaltung aufgeschlossenen Betrachters zu beurteilen, das nicht verletzt sein darf (BVerwG, Urt. v. 18. Februar 1983, - BVerwGE 67, 23, 33). Zu beachten ist, dass nicht jedes Ortsbild schützenswert ist, nur weil es durch eine gewisse Einheitlichkeit oder Gleichartigkeit der Bebauung oder einzelner Elemente der Bebauung geprägt ist. Eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums muss für Einschränkungen seines Gebrauchs (hier: der Baufreiheit) hinreichend gewichtige Gemeinwohlbelange auf ihrer Seite haben. Sie darf nicht darauf hinauslaufen, dass im unbeplanten Innenbereich das Vorhandene in jeder Beziehung das Maß des Zulässigen bestimmt, nur weil es schon vorhanden ist. Das Ortsbild muss, um schützenswert zu sein und die Bau(gestaltungs)freiheit des Eigentümers einschränken zu können, eine gewisse

Wertigkeit für die Allgemeinheit haben. Dies ist nicht das Ortsbild, wie es überall anzutreffen sein könnte. Es muss einen besonderen Charakter, eine gewisse Eigenheit haben, die dem Ort oder dem Ortsteil eine aus dem Üblichen herausragende Prägung verleiht. Ob das Ortsbild in diesem Sinne beeinträchtigt ist, unterliegt in erster Linie der wertenden Beurteilung durch das Tatsachengericht (BVerwG, Urteil vom 11. Mai 2000 - 4 C 14.98 -, juris).

- 26 Ausgehend hiervon können etwaige vom Vorhaben des Klägers ausgehende ästhetische Beeinträchtigungen keine städtebauliche Qualität besitzen, weil sie sich nur auf die nähere Umgebung, nicht aber auf das „Ortsbild“ auswirken könnten (vgl. hierzu auch BVerwG a. a. O.).
- 27 2. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 SächsDSchG ist die erforderliche Genehmigung zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn Gründe des Gemeinwohls Berücksichtigung verlangen.
- 28 Erscheinungsbild ist in erster Linie der von außen sichtbare Teil eines Denkmals, an dem der sachkundige Betrachter den Denkmalwert, der dem Denkmal innewohnt, abzulesen vermag (vgl. Senatsbeschluss v. 19. Dezember 2014 - 1 B 263/14 -, juris Rn. 13, OVG NRW, Urt. v. 8. März 2012 - 10 A 2037/11 -, juris Leitsatz 1). Aber auch die Umgebung kann nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz zum Erscheinungsbild zählen. So ist nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes auch die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, und § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsDSchG bestimmt, dass bauliche oder garten- und landschaftsgestalterische Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden dürfen.
- 29 Voraussetzung für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmals durch ein Vorhaben seiner Umgebung ist, dass die Umgebung für sein Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist (arg. § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG). Bei der Frage, ob dies der Fall ist, ist auch § 2 Abs. 1

SächsDSchG in den Blick zu nehmen. Danach sind Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

- 30 Hiernach ist die Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals von erheblicher Bedeutung, wenn sich dort weitere Baudenkmäler finden und das überlieferte Erscheinungsbild dieser Baudenkmäler als Ensemble denkmalpflegerisch besonders schützenswert ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn sich diese in einem Denkmalschutzgebiet im Sinne des § 21 SächsDSchG befinden, oder diese architektonisch in einer gewollten und gewachsenen Blickbeziehung zueinander stehen, auf diese Weise historische soziale Beziehungen ihrer Erbauer untereinander sichtbar machen und das Ortsbild maßgeblich prägen (vgl. hierzu BayVGH, Urt. v. 18. Juli 2013 - 22 B 12.1741 -, juris).
- 31 Daneben kann aber auch die unbebaute Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals von Bedeutung sein. Unter welchen Umständen dies anzunehmen ist, ist im Wesentlichen eine Frage des Einzelfalls. Die nähere unbebaute Umgebung gehört jedenfalls dann zum Erscheinungsbild des Baudenkmals, wenn es bewusst in eine bestimmte Landschaft „hineinkomponiert“ oder seine Umgebung so gestaltet wurde, dass sie sich ihrerseits auf das Denkmal bezieht, um die mit ihm verfolgte künstlerische Absicht zu verdeutlichen oder zu verstärken (BayVGH, Urt. v. 25. Juni 2013 - 22 B 11.701 -, juris Leitsatz 2). Ist die Umgebung eines denkmalgeschützten Bauwerks integraler Bestandteil des Erscheinungsbildes des denkmalgeschützten Bauwerkes, sind auch entsprechende Blickbeziehungen auf das Gebäude zu und von dem Gebäude weg - gleichsam rechtsreflexartig - geschützt. Der Grundsatz, dass eine „schöne Aussicht“ baurechtlich regelmäßig nicht geschützt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 1993, NVwZ 1994, 686, 688 m. w. N.), kann in solchen Fällen eine Durchbrechung erfahren (SächsOVG, Beschl. v. 4. August 2014 - 1 B 56/14 -, juris, m.w.N.).
- 32 Hiervon ausgehend ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung erkennenden des Senats nicht ersichtlich, dass die geplante Werbeanlage das

Erscheinungsbild des Kulturdenkmals wesentlich und auf Dauer beeinträchtigen würde. Die Werbetafel soll auf der Seite derstraße errichtet werden, wo sich im Wesentlichen Gewerbebetriebe befinden. Dass diese Gewerbebetriebe mit ihren Grundstücken zum Erscheinungsbild der R.-Siedlung gehören, kann nach der Einnahme des Augenscheins nicht angenommen werden. Schon deshalb sind entsprechende Blickbeziehungen auf die R.-Siedlung zu und von ihr weg - nicht geschützt. Aber selbst wenn derartige schützenswerte Blickbeziehungen vorlägen, wäre die Annahme einer wesentlichen Beeinträchtigung der R.-Siedlung durch die geplante Werbeanlage nicht möglich. Denn von der I.straße aus Richtung L. Straße aus lässt sich die R.-Siedlung und die geplante Werbeanlage kaum derart in den Blick nehmen, dass diese Anlage den Blick auf die Siedlung maßgeblich beeinträchtigt. Auch die maßgebliche Beeinträchtigung anderer Kulturdenkmale ist nicht ersichtlich.

- 33 3. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsBO gelten für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, die in diesem Gesetz an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen. Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen nach Satz 2 der Vorschrift weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden. Satz 3 der Vorschrift bestimmt, dass die störende Häufung von Werbeanlagen unzulässig ist.
- 34 Im vorliegenden Fall sind im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach die geplante Werbeanlage nach dieser Vorschrift unzulässig sein könnte. Insbesondere kann deren Unzulässigkeit nicht auf die Annahme einer störenden Häufung im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsBO gestützt werden.
- 35 Das Verbot der störenden Häufung von Werbeanlagen stellt einen Sonderfall des Verunstaltungsverbots dar, so dass das Straßen- und Ortsbild bei der Beurteilung zu berücksichtigen ist. Die bloße Häufung von Werbeanlagen führt dabei nicht zwingend zu einer Störung, vielmehr kommt es darauf an, ob die konkrete Umgebung die Massierung von Werbeanlagen verträgt oder diese Anlagen nach ihrem Gesamteindruck im Verhältnis zur Umgebung störend wirken (so bereits Senatsurt. v. 10. Februar 1993, SächsVBl. 1993, 206). Besteht die Umgebungsbebauung überwiegend aus Wohngebäuden, wirkt eine Häufung von Werbeanlagen störender als

dies bei einer durch gewerbliche Nutzung geprägten Umgebung der Fall ist (SächsOVG, Urt. v. 22. April 2013 - 1 A 606/12 -, juris).

36

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Begriff der Verunstaltung definiert als ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Beschauers nicht bloß beeinträchtigender, sondern verletzender Zustand. Eine bauliche Anlage stört das Gesamtbild der Umgebung, wenn der Gegensatz zwischen ihr und der Umgebung von dem Betrachter als belastend oder unlusterregend empfunden wird. Bei der Beurteilung ist auf das Empfinden des sogenannten gebildeten Durchschnittsmenschen abzustellen (BVerwG, Urt. v. 28. Juni 1955 - I C 146.53 -, juris). Maßgeblich ist, ob der Anblick bei einem nicht unbeträchtlichen, in durchschnittlichem Maße für ästhetische Eindrücke aufgeschlossenen Teil der Betrachter nachhaltigen Protest auslöst (BVerwG, Beschl. v. 13. April 1995, BRS 57 Nr. 109).

37

Die Häufung im Sinne dieser Vorschrift setzt ein räumlich dichtes Nebeneinander einer Mehrzahl gleicher oder verschiedener Anlagen der Außenwerbung voraus. Dabei sind Werbeanlagen jeder Art in die Betrachtung einzubeziehen. Es kommt nicht darauf an, ob es sich um Fremd- oder Eigenwerbung, genehmigungsfreie, genehmigungspflichtige oder nur geduldete Einrichtungen handelt. Eine Häufung von Werbeanlagen liegt nur vor, wenn mehrere, mindestens aber drei Werbeanlagen in eine enge räumliche Beziehung gebracht werden. Der Begriff der Häufung erfordert, dass diese Werbeanlagen gleichzeitig im Gesichtsfeld des Betrachters liegen und ihre optische Wirkung gleichzeitig gemeinsam ausüben. Die Werbeanlagen müssen ohne Weiteres mit einem Blick erfasst werden können. Das Straßenbild darf nicht in verschiedene Teilstrecken aus unterschiedlicher Blickrichtung gleichsam zerlegt werden (vgl. OVG NRW, Urt. v. 20. Februar 2004, BRS 67 Nr. 162).

38

Die Störung setzt voraus, dass der für die Häufung maßgebliche örtliche Bereich im Gesichtsfeld des Betrachters derart mit Werbeanlagen überladen ist, dass das Auge keinen Ruhepunkt mehr findet und das Bedürfnis nach werbungsfreien Flächen stark hervortritt. Wann die störende Wirkung eintritt, hängt wesentlich von dem Baugebietscharakter der vorhandenen Bebauung und der tatsächlichen Nutzung des

Gebiets ab (OVG NRW, Urt. v. 20. Februar 2004 a. a. O.). Bei der Beurteilung, ob eine Häufung von Fremdwerbeanlagen stört, ist zu berücksichtigen, dass diese in Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten grundsätzlich zulässig sind (BVerwG, Urt. v. 28. April 1972, BRS 25 Nr. 127 m.w.N.).

39

Im Hinblick auf diesen Maßstab der rechtlichen Beurteilung sind vorliegend die Voraussetzungen für die Annahme einer störenden Häufung nicht erfüllt. Dass durch das Vorhaben mindestens drei Werbeanlagen in eine enge räumliche Beziehung gebracht werden, die gleichzeitig im Gesichtsfeld des Betrachters liegen und ihre optische Wirkung gleichzeitig gemeinsam ausüben, schließt der Senat nach der Augenscheineinnahme aus.

40

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

41

Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Beschluss vom 17. Februar 2015

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Höhe des Streitwerts folgt aus §§ 47, 52 Abs. 1 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*